

Statuten Eishockey Liechtenstein



**Eishockey  
Liechtenstein**

**EHVL  
Eishockey Verband Liechtenstein**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Aufgaben des Verbandes .....	3
Art. 4 Mitgliedschaften .....	4
Art. 5 Datenschutz .....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	4
Art. 6 Aufnahme der Mitglieder.....	4
Art. 7 Weitere Aufnahmekriterien.....	5
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
Art. 9 Ehrenmitglieder .....	5
Art. 10 Gönner .....	5
Art. 11 Austritt oder Ausschluss.....	6
<b>III. ORGANE</b> .....	6
Art. 12 Organe.....	6
Art. 13 Delegiertenversammlung.....	6
Art. 14 Vorstand.....	8
Art. 15 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen .....	10
Art. 16 Rechnungsrevisoren .....	10
<b>IV. FINANZEN</b> .....	10
Art. 17 Art der Einnahmen .....	10
Art. 18 Beiträge der Vereine .....	10
Art. 19 Ausgabenkompetenz des Vorstandes .....	11
Art. 20 Budget-Erstellung .....	11
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	11
Art. 21 Versicherungen.....	11
Art. 22 Auflösung .....	11
Art. 23 Statutengenehmigung.....	12

## Definition

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung

EHVL	Eishockey Liechtenstein
IIHF	International Ice Hockey Federation
LOC	Liechtenstein Olympic Committee
World Skate	Internationaler Inline Verband
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
OEHV	Österreichischer Eishockey Verband

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Eishockey Liechtenstein** besteht ein Verband gemäss Art. 246 ff. PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Verbandes ist in Vaduz. Das Bestehen des Verbandes ist zeitlich unbeschränkt.

- 1.) Das Logo von Eishockey Liechtenstein sieht wie folgt aus und wurde durch Liechtenstein Marketing als Sportmarke genehmigt.



### Art. 2 Zweck

Der Verband ist die gemeinnützige Dachorganisation aller Liechtensteiner Eishockey - und Inlinevereine. Aufgabe des Verbandes ist es, den Eishockey- und Inlinesport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist politisch neutral.

Der Verband setzt sich für einen lebenslangen, gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er tritt ein für, Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung und bezweckt Sportangebote, bei denen sich alle unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, physischer und psychischer Beeinträchtigung, Sprache, Religion und sexueller Orientierung akzeptiert und willkommen fühlen. Der Verband fördert die einschlägige sportliche Tätigkeit, insbesondere von Jugendlichen, im Rahmen des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes.

Der Verband pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie und wird von allen Organen und Mitgliedern eingehalten.

Für die Vertretung der Mitglieder ist der Verband allein zuständig.

### Art. 3 Aufgaben des Verbandes

- Organisation des Nachwuchssportes, Breitensportes und Leistungssportes
- Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen und nationalen Wettkämpfen
- Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen und nationalen Beschickungen
- Organisation von nationalen Auswahlen und Selektion der Athleten/Athletinnen für Sportveranstaltungen im In- und Ausland, die vom Verband beschickt werden
- Erstellung von Reglementen
- Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern
- Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.
- Publikationen über den Eishockey - und Inlinesport
- Durchführung von Landesmeisterschaften
- Kontakte zu ausländischen Verbänden und Vereinen
- Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC)
- Einhaltung des LOC-Sportcodex
- Lizenzfreigabe

#### **Art. 4            Mitgliedschaften**

Der Verband ist Mitglied des LOC, sowie der internationalen Fachverbände IIHF und World Skate. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen, insbesondere hinsichtlich Anti-Doping, Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportcodex des LOC jederzeit zu respektieren, anzuwenden und sich daran zu halten.

Der Verband vertritt in diesen Organisationen den Eishockey- und Inlinesport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

#### **Art. 5            Datenschutz**

Der Verband erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Der Verband hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten werden eingehalten.

Der Verband leitet grundsätzlich keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

## **II.            MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 6            Aufnahme der Mitglieder**

Mitglied können beim Verband alle Vereine, Einzelmitglieder oder Personengemeinschaften sein, die ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben und den Eishockey - und Inlinesport in Liechtenstein im Sinne von Art. 2 fördern und verbreiten. Vereine können nur als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn sie:

- a) ihren Sitz in Liechtenstein haben
- b) zum Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs mindestens 50 % Liechtensteiner Bürger und/oder in Liechtenstein wohnhafte Mitglieder haben, was der Vorstand schriftlich zu bestätigen hat
- c) ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten
- d) ihre Statuten, die aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie die revidierte Vereinsrechnung einreichen
- e) die weiteren Aufnahmekriterien im Sinne von Art. 7 erfüllen.

Einzelmitglieder sowie juristische Personen stellen einen mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Vorstand des Verbandes.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Sie kann Ausnahmen von den Erfordernissen gewähren, mit einem Zustimmungserfordernis einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Mit der Mitgliedschaft anerkennen sie in allen sportlichen und administrativen Fragen die Statuten und Reglemente des EHVL an.

#### **Art. 7 Weitere Aufnahmekriterien**

Vereine müssen ihre Ziele und Aktivitäten in Liechtenstein ausüben, sofern Sportstätten vorhanden sind.

In den Vereinsstatuten müssen die Ziele, Sportarten und Disziplinen mit jenen des Verbandes vereinbar sein. Zudem dürfen bis zur Aufnahme keinerlei Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Statuten vorliegen.

Mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes muss Wohnsitz in Liechtenstein haben. Der Verein darf nicht verschuldet sein. Vor der Aufnahme eines Vereines muss das LOC informiert werden.

Einzelmitglieder müssen einen tadellosen Leumund besitzen und sich für den Eishockey - und Inlinesport in Liechtenstein einsetzen.

#### **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedervereine sind über ihre Delegierten stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedervereine haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem Verband jährlich einen Jahresbericht sowie die jeweilige Mitgliederliste und Jahresrechnung abzugeben. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederbestände auf deren Richtigkeit zu kontrollieren.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und der Verbandsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen des Verbandes.

#### **Art. 9 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Eishockey- und Inlinesportes verdient gemacht haben.

#### **Art. 10 Gönner**

Gönner können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Eishockey - und Inlinesport durch regelmässige Unterstützung des Verbandes bekunden.

## **Art. 11 Austritt oder Ausschluss**

Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember). Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, haftet aber für alle bis zum Austritt dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

Bei gravierenden Vorkommnissen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als gravierende Vorkommnisse gelten insbesondere:

- a) Zuwiderhandlung gegen diese Statuten
- b) Nichteinhaltung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Liechtenstein Sportcodex.

## **III. ORGANE**

### **Art. 12 Organe**

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstandsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

### **Art. 13 Delegiertenversammlung**

#### **Art. 13.1 Stimmrecht**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

Jeder Verein hat ein Anrecht auf mindestens 2 Delegierte, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte eines Verbandsmitgliedes repräsentiert maximal ein Stimmrecht.

Jedes amtierende Verband Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.

Übersteigt die Anzahl der Vorstandsmitglieder diejenige der stimmberechtigten Verbandsmitglieder, kommt den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht, sofern er nicht das Mandat eines Verbandsmitgliedes erhalten hat.

Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner werden zur Delegiertenversammlung eingeladen.

### **Art. 13.2 Traktanden der Delegiertenversammlung**

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 3) Genehmigung der Jahresberichte aus den Bereichen Eishockey und Inline
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5) Genehmigung des Jahresbudgets
- 6) Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 7) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 9) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10) Durchführung besonderer Anlässe (Terminkalender)
- 11) Behandlung der Anträge der Mitglieder
- 12) Entscheidungen über Rekurse und über die Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Revisionsstelle fallen.

### **Art. 13.3 Anträge**

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels, sofern der Antrag im Inland oder in der Schweiz versandt wurde, ansonsten der Tag des Erhalts des Schreibens.

Die Delegiertenversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

### **Art. 13.4 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Anwesenheitsquorum)**

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind. Für Statutenänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Delegiertenstimmen.

### **Art. 13.5 Wahl- und Beschlussmodus (Beschlussquorum)**

- a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr
- c) Auf Verlangen eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen

### **Art. 13.6 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

### **Art. 13.7 Einladung für die ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aus den folgenden Gründen einberufen werden:

- a) Vorstandsbeschluss;
- b) begründetes Gesuch von einem Mitgliedsverein.

## **Art. 14 Vorstand**

### **Art. 14.1 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident – Finanzen
- Vizepräsident - Eishockey
- Vizepräsident – Inline

Der Verbandspräsident soll, wenn möglich den Wohnsitz in Liechtenstein haben. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die sofortige Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsdauer ist zulässig.

Der Vorstand bestellt einen Sportdirektor und einen Generalsekretär. Diese nehmen mit beratender Funktion aber ohne Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es können Funktionen in Personalunionen gemeinsam geführt werden

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im „Vorstandshandbuch“ unter Funktionsbeschreibungen und Mandatsvereinbarungen geregelt.

### **Art. 14.2 Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische und operative Führung des Verbandes
- Vertretung des Verbandes nach Aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Verbandes
- Erarbeitung des Jahresprogrammes

- Erstellen der Jahresberichte
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Organisation und Kontrolle von Breitensport und Leistungssport Projekten
- Informationen an die Mitglieder
- Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Festsetzung der Traktanden
- Überwachung und Einhaltung der Statuten
- Erstellen von Reglementen
- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex
- Regelung der Entschädigung der Spesen und allfälligen Aufwandsentschädigungen von Funktionären mittels Mandatsvereinbarungen pro Funktion (Verbandshandbuch)

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden. Davon kann ein Mitglied gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Diese Kommissionen erstellen, sofern nicht vorhanden, ein Pflichtenheft für ihre Aufgaben und legen dies dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben Funktionäre ernennen und diesen Personen die Verantwortung einzelner Aufgaben übertragen. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

#### **Art. 14.3      Amtdauer, Wiederwahl**

Die Amtdauer beträgt 4 Jahre. Die im selben Zeitraum geplanten Amtsperioden sind zu vermeiden. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 14.4      Rücktritt**

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

#### **Art. 14.5      Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, wobei wenn möglich mindestens drei Tage im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14.6 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die für den Verband zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 14.7 Jahresrechnung**

Das Verbands- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **Art. 15 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen**

Sofern Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen bestehen, werden deren Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.

#### **Art. 16 Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Soweit rechtlich geboten, ist eine externe Revision zu bestellen.

### **IV. FINANZEN**

#### **Art. 17 Art der Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Beiträge des LOC
- d) Beiträge vom IIHF
- e) Jugend- und Sportbeiträge
- f) Gewinne aus Veranstaltungen
- g) Spenden
- h) Gönneraktionen und Supporter Vereinigungen
- i) Sponsoring
- j) Verkauf von Fanartikeln

#### **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

#### **Art. 19 Ausgabenkompetenz des Vorstandes**

Nicht budgetierte Ausgaben werden im Vorstandshandbuch/Finanzreglement geregelt.

#### **Art. 20 Budget**

Der Vorstand erstellt jeweils für das nächste Verbandsjahr ein Budget und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 21 Versicherungen**

Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

#### **Art. 22 Vorstandshandbuch**

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage dieser Statuten das "Vorstandshandbuch" und das "Leitbild" aus. Das "Vorstandshandbuch" und "Leitbild" muss nicht durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden. Das "Vorstandshandbuch" wird laufend den Bedürfnissen angepasst.

Das "Vorstandshandbuch" bildet eine ergänzende Weisung zu den Statuten des Verbandes. Dies ist je nach Reglement für die Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder und/oder die Mitarbeiter/Funktionäre des Verbandes verbindlich. Das "Vorstandshandbuch":

- bildet die Grundlage für die Führung des Verbandes
- regelt die Verteilung der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen innerhalb der Organe
- enthält Grundsätze über den Geschäftsablauf innerhalb des Verbandes

#### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventuell schon vorhandenen Verband, der vergleichbare Ziele, wie der scheidende Verband verfolgte, zugewendet werden.

## **Art. 23 Statutengenehmigung**

Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 12.03.2020 und gelten mit Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 12.03.2026 im Sinne von Art. 246 Ziff. 2 PGR als angenommen.

Schaan, 30.03.2026

---

Karl Otto Gämperli  
Präsident

---

Silke Bernard  
Präsidentin/Generalsekretärin

---

Thomas Näf  
Vizepräsident Inline

---

Roswitha Elkuch  
Vizepräsidentin Finanzen

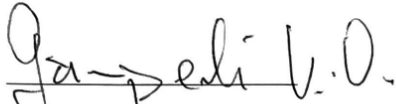
### **Geschlechter Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleicher Massen für alle Geschlechtsidentitäten.

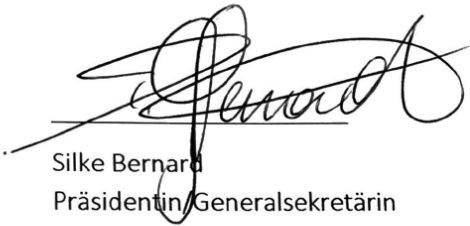
**Art. 23 Statutengenehmigung**

Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom 12.03.2020 und gelten mit Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 12.03.2026 im Sinne von Art. 246 Ziff. 2 PGR als angenommen.

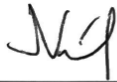
Schaan, 30.03.2026



Karl Otto Gämperli  
Präsident



Silke Bernard  
Präsidentin/Generalsekretärin



Thomas Näf  
Vizepräsident Inline



Roswitha Elkuch  
Vizepräsidentin Finanzen

**Geschlechter Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleicher Massen für alle Geschlechtsidentitäten.